



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-683/2014					
		Aktenzeichen: son - engl	Datum: 17.01.2014				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt				
Betreff: Stadtumbau Ost – Festlegung Fördergebiet und Fortschreibung Stadtentwicklungskonzept (SEK)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.02.2014	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
18.02.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. die Aktualisierung des Stadtentwicklungskonzeptes; Teilbereich Wohnen gemäß Anlage 1
2. nach § 171 b BauGB die Ausweisung und Abgrenzung des Stadtumbaugebietes „Coswig (Anhalt)“ als Förderprogramm für das Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost gemäß Anlage 2, die Teil dieses Beschlusses ist.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist seit 1990 von einem erheblichen Schrumpfungsprozess in Folge der politischen Wende mit verstärkten Wegzügen, dem Verlust an Arbeitsplätzen sowie bis heute anhaltend vom demografischen Wandel betroffen. Lebten 1994 noch 9342 in der Kernstadt, d.h. ohne die seitdem eingemeindeten Ortsteile, so waren es Ende 2012 nur noch 7576. Die Prognose geht bis 2025 vom weiteren Rückgang der Bevölkerungszahl aus. Obwohl der Handlungsbedarf bereits 2002 bei Auflage des Bund-Landes-Programms Stadtumbau Ost deutlich war und mit dem 1. Stadtentwicklungskonzept vom 06.04.2004 (Beschluss-Nr. COS-BV-228/2004) nachgewiesen wurde, hatte Coswig (Anhalt) keine Chance in das Förderprogramm aufgenommen zu werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Zahl der Programmstädte auf 42 begrenzt. Das sind überwiegend Groß- und Mittelstädte. Kleinstädte wurden nur aufgenommen, wenn sie im Regionalen Entwicklungsplan als Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum ausgewiesen waren. Bei Coswig (Anhalt) ist dies aufgrund der Nähe zu Dessau-Roßlau und Wittenberg nicht der Fall.

Die Stadt Coswig (Anhalt) beantragt nun die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost nach *der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umstrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“*.

Voraussetzung für den Antrag ist u.a. die Abgrenzung des zu fördernden Gebietes, welches auf Grundlage eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde beschlossen werden muss. Die Abgrenzung des Gebietes lässt sich aus dem Stadtentwicklungskonzept von 2011 (Beschluss COS-BV-390/2011 vom 29.09.2011) und dessen vorliegender Überarbeitung (siehe Anlage 1) ableiten, welche Teil dieses Beschlusses ist. Eine Neubewertung der einzelnen Stadtbereiche hinsichtlich ihrer Entwicklungschancen ist nötig geworden, da bei der Planung 2011 von einer zeitnahen Umsetzung der Ortsumfahrung Coswig B187n ausgegangen wurde. Die in 2013 begonnene Suche nach einer Alternativtrasse lässt jedoch davon ausgehen, dass es nicht in den nächsten Jahren zu einer Umsetzung und der damit zu erwartenden Entlastung der Innenstadt vom Verkehr kommt.

Bislang konnte die Stadt Coswig (Anhalt) durch Einzelfallregelung lediglich Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost für den Abriss bzw. Rückbau von Wohngebäuden akquirieren ohne in das Programm aufgenommen zu werden. Dies bedeutete, dass die Stadt bislang von der Förderung von Aufwertungsmaßnahmen ausgeschlossen war und bei Abriss/Rückbau lediglich ohne Priorität berücksichtigt wurde.

Im vergangenen Jahr wurde nun in mehreren Gesprächen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie dem Landesverwaltungsamt deutlich gemacht, dass in Coswig die Fördervoraussetzungen i. S. d. Städtebauförderprogrammes Stadtumbau Ost vorliegen. Insbesondere im Innenstadtbereich, der nach wie vor massiv von den Auswirkungen der hohen Verkehrsbelastung betroffen ist, besteht ein deutlicher Bedarf zur Aufwertung der öffentlichen Räume und des Wohnumfeldes aber auch der funktionalen Stärkung der Zentralität. Im Rahmen des Wettbewerbs „Auf den Weg zur Barriere freien Kommune 2013“ wurde dieser Bedarf bereits z.T. aufgezeigt.

Somit besteht die Notwendigkeit, kurz- bis mittelfristig Maßnahmen umzusetzen, die trotz vorhandener Ortsdurchfahrt der B 187 die Attraktivität der Innenstadt steigern.

Besonders das Lutherjahr 2017, aber auch die generelle Aufwertung des Stadtbildes von Coswig (Anhalt) bieten nun Anlass zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Aktualisierung SEK Coswig (Anhalt) Teilbereich Wohnen .. nur Kernstadt
 - o Tabelle 6 (Anlage 1.1)
 - o Plan (Anlage 1.2)
 - o Text (Anlage 1.3)
- Fördergebiet Coswig (Anhalt) im Programm Stadtumbau Ost (Anlage 2)
- Auszug aus bisherigem SEK 2011
 - o Tabelle 6 (Anlage 3.1)
 - o Umstrukturierungsbedarf n. Stadtgebieten Karte 3 (Anlage 3.2)